

Im Heimtarif nicht inbegriffene Leistungen 2023

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

1. Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
2. Ärztliche und therapeutische Leistungen sowie notwendige Medikamente
(Rechnungen können Ihrem Krankenversicherer zur Rückerstattung eingereicht werden)
3. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
4. Coiffeur
5. Fusspflege/Pediküre bei Bewohner:innen, ausser bei ärztlicher Verordnung
6. Transporte
Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL) können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen.
Bei selbstzahlenden Bewohner:innen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
7. Externe Veranstaltungen
8. TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
9. Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
10. Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
11. Chemische Reinigung
12. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
13. Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
14. Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner:innen
15. Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
16. Individuell bestellte Getränke und Esswaren
17. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
18. Übrige persönliche Auslagen
19. Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall
20. Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden

Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.



Daniel Schried

Standortleiter/Heimleiter